

Vorbemerkungen:

Der Landtag des Landes NRW hat am 29. November 2019 die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) beschlossen, die zum 01.08.2020 in Kraft treten wird. Über die wesentlichen Änderungen hat die Verwaltung zuletzt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.09.2020 berichtet. Aufgrund der Neuregelungen wird die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 01.08.2020 in Teilen nicht mehr den gesetzlichen Gegebenheiten entsprechen und ist daher an diese anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Elternbeitragsbefreiung des vorletzten Kindergartenjahres aber auch Regelungen in Bezug auf eine Qualitätsentwicklung und Flexibilisierung der Kindertagespflege.

Der von der Verwaltung nun zur Beschlussfassung vorgelegte Satzungstext enthält neben den aus den o.g. Gründen gebotenen Anpassungen die Beitragsbefreiung von Eltern mit einem Jahresbruttoeinkommen von weniger als 25.000 €. Des Weiteren sind Änderungen enthalten, die aus Sicht der Verwaltung zur Klarstellung oder qualitativen Ergänzung der bisherigen seit dem Jahr 2014 unverändert bestehenden Satzungsregelungen für notwendig erachtet werden.

Anlage enthält den vollständigen Satzungstext in der vorgeschlagenen neuen Fassung ab dem 01.08.2020. Die Inhalte der bisherigen Satzung und der neuen Satzung sind in einer synoptischen Darstellung in **Anlage** beigefügt. Die Veränderungen sind in kursiver Schrift dargestellt. Die im Zusammenhang mit der Satzungsänderung stehenden finanziellen Auswirkungen sind in **Anlage** zusammengefasst.

Erläuterungen:

I.
Im Folgenden werden die einzelnen Veränderungen oder Neuregelungen der Satzung begründet:

Zu § 2

Verzicht der Prüfung des individuellen Betreuungsbedarfes bei ein- und zweijährigen Kindern unterhalb von 35 Wochenstunden.

Der Gesetzgeber schreibt nicht fest, mit welchem Betreuungsumfang der Rechtsanspruch als erfüllt zu betrachten ist. Er richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bisher sieht die Satzung vor, dass für ein- und zweijährige Kinder der Rechtsanspruch auf eine Betreuung von bis zu 25 Wochenstunden bedingungslos besteht, was bedeutet, dass der individuelle Bedarf nicht mit entsprechenden Nachweisen beispielsweise über eine Arbeitsbeschäftigung nachgewiesen werden muss. Bei einer gewünschten Betreuung von über 25 Wochenstunden jedoch werden entsprechende Nachweise verlangt. Die Verwaltung des Jugendamtes spricht sich dafür aus, die Grenze, ab der der individuelle Bedarf nachgewiesen werden muss, auf 35 Wochenstunden anzuheben, wie es für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bereits geregelt ist. Es gibt keinen haltbaren Grund mehr, hier eine Unterscheidung vorzunehmen. Tatsächlich werden in Kindertagespflege und in Kindertagesstätten kaum noch Betreuungsplätze im Umfang von 25 Wochenstunden nachgefragt.

Finanzielle Auswirkung: Keine

Zu § 6

Aufhebung des Ausschlusses der „Verwandten-Tagespflege“

Der Ausschluss der Förderung von Kindern, die mit der Tagespflegeperson bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, ist aus rechtlichen Gründen fragwürdig und sollte gestrichen werden.

Finanzielle Auswirkung: Keine

Einführung einer Verpflichtung zur Wahrnehmung von regelmäßigen Fortbildungen

§ 21 Abs. 3 KiBiz (neue Fassung) sieht vor, dass zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege Kindertagespflegepersonen verpflichtet sind, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen sich in höherem Umfang regelmäßig fortbilden müssen. Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und Tagespflegepersonen zu verpflichten, Fortbildungen im Umfang von mindestens 10 Stunden jährlich zu absolvieren.

Finanzielle Auswirkung: Bisher werden Fortbildungskosten vom Jugendamt nicht übernommen. Im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2021/2022 sollte beraten werden, ob hierfür Mittel bereitgestellt werden können. Jährlich wäre mit ca. 10.000 € zu rechnen.

Zu § 7

Absatz 1 - Aufrunden des Fördersatzes von 5,48 € auf 5,50 € pro Kind und Std.

Die Verwaltung empfiehlt einen Fördersatz ab dem 01.08.2020 von 5,50 € pro Kind und Stunde als Basiswert für die monatliche Förderung in der Kindertagespflege festzulegen. Der Fördersatz lässt sich in zwei Teilbeträge aufteilen, einmal in den Teil für die Abdeckung der Sachaufwendungen in Höhe von 1,90 €. Dieser Wert orientiert sich an der bei der Finanzverwaltung steuerlich geltend machbaren Betriebskostenpauschale, welche sich in ihrer Höhe nicht verändert hat. Der zweite Teil soll die Förderleistung der Tagespflegeperson honorieren. Dieser Wert hat sich aufgrund der in der Satzung vorgesehenen jährlichen Steigerung von 1,5 % von 3,10 € auf 3,60 € erhöht. Insgesamt entspricht der Förderbetrag von 5,50 € außer einer Aufrundung im Centbereich und zuzüglich der 1,5prozentigen Steigerung auch der bisherigen Höhe. Tagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes profitieren damit weiterhin von einem im interkommunalen Vergleich hohen Förderniveau.

Finanzielle Auswirkung: Keine, der Fördersatz von 5,50 € ist im Haushalt abgebildet.

Absatz 4 - Dynamisierung des Fördersatzes um 1,5 % jährlich - Rundungsregelung

Auch bisher unterliegt der Fördersatz einer jährlichen Dynamisierung in Höhe von 1,5 %, an der festgehalten werden sollte. Ergänzt wurde die Klarstellung, dass die Werte auf volle Euro aufgerundet werden.

Finanzielle Auswirkung: Keine, die jährliche Steigerung von 1,5 % ist im Haushalt bereits berücksichtigt.

Absatz 5 – Förderung von Kindern mit festgestelltem erhöhtem Förderbedarf

Zur Klarstellung, in welchem Umfang eine höhere Förderung erfolgen kann, wird die Festlegung auf einen Rahmen zwischen dem 1,5 und 2fachen des sonst üblichen Fördersatzes empfohlen.

Finanzielle Auswirkung: Keine

Absatz 6 - Förderung von Betreuungszeiten über Nacht

Die bestehende Satzung schließt eine Förderung einer Betreuung außerhalb der Tagzeiten (zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr) kategorisch aus. Mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes fordert der Gesetzgeber, flexiblere Betreuungsangebote für mehr Bedarfsgerechtigkeit sicherzustellen. Damit soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch zu besonderen Zeiten zum Beispiel bei Schicht- und Nachtarbeit unterstützt werden. Mit der nun vorgesehenen

Regelung, wird die Förderung einer Betreuung in den Nachtstunden ermöglicht und die Höhe der entsprechenden Förderleistung festgelegt.

Finanzielle Auswirkung: Es kann derzeit nicht genau abgeschätzt werden, wie häufig eine Förderung in den Nachtstunden tatsächlich in Anspruch genommen werden wird, es wird aber erwartet, dass es kurzfristig nur in Einzelfällen zum Tragen kommt. Für diese Einzelfälle werden Mehraufwendungen in entsprechender Höhe anfallen.

Absatz 7 - Ergänzende Tagespflege

Der Landesgesetzgeber regelt in § 23 Abs.1 KiBiz (neue Fassung), dass, soweit der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, liegt, eine zusätzliche Betreuung vom Jugendamt gefördert werden kann und prägt damit den Begriff der „ergänzende Kindertagespflege“. Ergänzende Betreuungsmodelle, insbesondere in Randstundenzeiten, ermöglicht das Kreisjugendamt nach Prüfung im Einzelfall bereits jetzt. Nicht eindeutig geregelt ist allerdings die Höhe der Förderung sowie des Kostenbeitrages im Falle der Inanspruchnahme dieser Betreuungsart mit einem relativ geringen Betreuungsumfang zwischen 5 und 10 Wochenstunden. Dies wird nun durch Ergänzung der Förder- und Kostenbeitragstabelle nachgeholt. In die Satzung eingefügt wird an dieser Stelle auch der klarstellende Hinweis darauf, dass die sogenannte ergänzende Kindertagespflege nur soweit gefördert wird, solange der Umfang der außerfamiliären Betreuung nicht ein Maß überschreitet, welches im Widerspruch zum vorrangigen Kindeswohl steht. Die tatsächliche Grenze ist von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere dem Alter des Kindes abhängig und kann nicht pauschal festgelegt werden.

Finanzielle Auswirkung: Auch wenn bereits jetzt die Betreuung in Randstunden gefördert wird, kann erwartet werden, dass es zu einem Anstieg der Fallzahlen kommen wird, die entsprechende Mehraufwendungen auslösen werden.

Absatz 8 b und d – Unterbrechung der Betreuung wg. Urlaub / Fortbildung

Zur stärkeren Entlastung der Tagespflegepersonen soll der bisher in der Satzung geregelte Zeitraum, in denen Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit zwecks Erholungsurlaubs bei Weiterzahlung der Fördergelder unterbrechen können, von vier auf fünf Wochen pro Kalenderjahr erhöht werden. Zusätzlich zu den fünf Wochen soll die Förderung an zwei Tagen, in denen die Tagespflegepersonen wegen der Teilnahme an einer Fortbildung die Betreuung nicht ausüben können, weiter gezahlt werden. Insgesamt stehen damit Tagespflegepersonen bei einer Vollzeittätigkeit 27 Tage im Jahr für Urlaub und Fortbildung zur Verfügung, was auch bedeutet, dass an maximal 27 Tagen im Jahr die Betreuung nicht stattfindet. Eltern müssen in dieser Zeit andere Wege der Betreuung für ihr Kind suchen. Eine vorausschauende Planung und verbindliche Absprache zwischen Eltern und Tagespflegeperson ist daher unabdingbar. Bei vergleichender Betrachtung der maximal zulässigen Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen, die bisher 30 Tage und ab August 2020 ebenfalls 27 Tage im Jahr beträgt, hält die Verwaltung die Regelung für Eltern für annehmbar.

Finanzielle Auswirkung: Keine

Absatz 9 – Förderung der Vertretung in der Kindertagespflege

Die Regelung wurde um zwei Aspekte erweitert. Zum einen um den sich an Tagespflegepersonen richtenden Appell, unter Mitwirkung des Jugendamtes Kooperationen zur Vertretung mit anderen Tagespflegepersonen einzugehen. Zum anderen um die Möglichkeit, nicht nur die eigentliche Vertretungszeit zu honorieren, sondern im Einzelfall weitere Aufwendungen der Tagespflegepersonen, die im Rahmen von vereinbarten Vertretungsmodellen auftreten können, zu fördern. Dies könnte beispielsweise die Förderung von Raummieten, die Förderung von Bereitschaftszeiten oder die Übernahme von

Freihaltepauschalen betreffen. Die Verwaltung möchte damit die Option eröffnen, verschiedene individuelle Vertretungsmodelle fördern zu können, mit dem Ziel, das Angebot der Kindertagespflege für Eltern verlässlicher zu gestalten.

Finanzielle Auswirkungen: Können derzeit noch nicht abschließend abgeschätzt werden. Für die sich noch zu etablierenden Vertretungsmodelle wird es im Einzelfall zu Mehraufwendungen kommen.

Absatz 11 – Monatsprinzip bei Beendigung der Betreuung oder Veränderungen im Umfang

Zur stärkeren Betonung des bestehenden Monatsprinzips soll geregelt werden, dass sowohl Veränderungen im Betreuungsumfang als auch Beendigungen von Betreuungsverhältnissen nur monatlich und nicht untermonatlich zum Tragen kommen. Beide Sachverhalte sind dem Jugendamt im Vorfeld mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkung: Keine

Absatz 13 – Verbesserung der Regelungen zur Mietkostenförderung

Eine Betreuung in sogenannten anderen Räumen, beispielsweise in angemieteten Häusern, Wohnungen oder Einliegerwohnungen, wird von vielen Eltern als interessantes Angebot gerne angenommen und bietet oftmals mehr konzeptionelle Möglichkeiten. Die Verwaltung möchte Tagespflege in anderen Räumen stärker fördern. Insbesondere soll ein höherer Anreiz für die Gründung von Großtagespflegestellen gesetzt werden, die auch zur Kompensation der derzeit fehlenden Plätze in Kindertageseinrichtungen dringend benötigt werden.

Es ist daher im Sinne des Jugendamtes, die Förderung einer Betreuung in anderen Räumen für Tagespflegepersonen auskömmlich und planungssicher zu gestalten. Mit der bisherigen Regelung ist dies nicht der Fall. Die Höhe der bestehenden Mietförderung (0,50 € pro Kind und Stunde) hängt unmittelbar von der Anzahl der betreuten Kinder ab, ist daher schwankend und deckt zudem nicht vollständig die in der Regel aufgerufenen tatsächlichen (Miet-)Aufwendungen ab. Die Tagespflegepersonen können so keine verlässliche in die Zukunft gerichtete Planung vornehmen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die tatsächlich aufgewendeten Mietkosten zu übernehmen, soweit diese angemessen sind. Als angemessen gelten die Mietkosten, soweit sie im Durchschnitt des üblicherweise örtlich aufgerufenen Mietzinses liegen. Tagespflegepersonen, die in sogenannten anderen Räumen ihre Tätigkeit ausüben, die aber im Eigentum der Tagespflegeperson stehen, z.B. in abgetrennten Einliegerwohnungen, sollten von der Regelung ebenfalls profitieren. Auch diese tragen dazu bei, das Angebot in anderen Räumen auszubauen und haben in der Regel ebenfalls Fixkosten, die ausgeglichen werden sollten.

Finanzielle Auswirkung: Die Verwaltung schätzt, dass die vorgeschlagene auskömmliche Gestaltung der Mietkostenförderung mittelfristig Mehrkosten in Höhe von ca. 50.000 € jährlich verursachen würde.

Absatz 14 – Zusätzliche Förderung der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit

Die Regelung entspricht der in § 24 Nr. 6 KiBiz (neue Fassung) formulierten Forderung des Landesgesetzgebers.

Finanzielle Auswirkung: Für die Vergütung der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit werden Mehraufwendungen in Höhe von 130.000 € entstehen.

§ 10

Absatz 4 – Kostenbeitrag für Tagespflegebetreuung im Haushalt der Eltern

Die Betreuung in Kindertagespflege wird auch gefördert, wenn diese nicht im Haushalt der Tagespflegeperson, sondern im Haushalt der Eltern stattfindet. Tatsächlich wird diese Art der

Betreuung aber nur in seltenen Fällen in Anspruch genommen.

Wegen der nicht anfallenden Sachaufwendungen ist der Förderbetrag auf die Höhe des Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung (3,60 € je Stunde und Kind) reduziert. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag ist nach der bestehenden Regelung aber genauso hoch, wie bei der höher geförderten Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson. Es ist Eltern nur schwer vermittelbar, warum für unterschiedlich hohe Förderleistungen ein gleich hoher Kostenbeitrag zu leisten ist. Daher sollte die Regelung angepasst werden und der Kostenbeitrag für die Betreuung im Haushalt der Eltern reduziert werden.

Finanzielle Auswirkung: In den derzeit wenigen Einzelfällen der Förderung einer Betreuung im Haushalt der Eltern wird es zu entsprechenden Mindererträgen kommen.

Absatz 5 - Elternbeitragsbefreiung für das vorletzte Kindergartenjahr

Absatz 5 entspricht der in § 50 Abs. 1 KiBiz (neue Fassung) neu geregelten Befreiung für Eltern, deren Kinder im vorletzten Kindergartenjahr sind.

Finanzielle Auswirkung: Die Verwaltung schätzt, dass es zu Mindererträgen in Höhe von ca. 2 Mio. € kommen wird. Der wegen der Konnexitätsrelevanz der Beitragsbefreiung gewährte Ausgleichsbetrag vom Land wird ca. 800.000 € betragen, so dass insgesamt mit einem Defizit in Höhe von 1.2 Mio € gerechnet werden muss.

Absatz 6 – Festhalten an der bisherigen Regelung zur Geschwisterkindbefreiung

Die Verwaltung sieht keinen Grund an der bestehenden Geschwisterkindbefreiung, die eine Mehrfachbelastung von Eltern mehrerer Kinder verhindert, abzuweichen. Korrigiert wurde lediglich der Verweis auf die richtige entsprechende Norm im KiBiz (neue Fassung).

Finanzielle Auswirkung: Keine

Absatz 7 – Zuzahlungsverbot für den Besuch von Kindertagesstätten und Kindertagespflege

§ 51 KiBiz (neue Fassung) weitet das bisherige Zuzahlungsverbot auch auf Kindertagesstätten aus. Die Regelung wurde in die Satzung aufgenommen. Konkretisiert wurde der Begriff der Angemessenheit in Bezug auf die Höhe des Entgeltes, welche Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen von Eltern nach wie vor einfordern dürfen. Die Festlegung eines Höchstbetrages ist schwierig, da sich die Mahlzeitenangebote zu unterschiedlich darstellen.

Finanzielle Auswirkung: Keine

Absatz 8 – Regelungen zum Erlass des Elternbeitrages

In Absatz 8 wurden die in § 90 Abs. 4 SGB VIII mit dem Gute-Kita-Gesetz geregelten erweiterten Befreiungstatbestände hinzugefügt. Der Hinweis auf den Grundfreibetrag als Zumutbarkeitsgrenze gemäß § 32a EStG kann gestrichen werden, da Eltern mit einem Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages von derzeit 9.408 € ohnehin nicht herangezogen werden.

Finanzielle Auswirkung: Keine bzw. siehe Elternbeitragsbefreiung von Eltern mit einem Einkommen von weniger als 24.642

Absatz 9 – Festhalten an einer Dynamisierung des Elternbeitrages

Entsprechend der Dynamisierung der Förderung in der Kindertagespflege und für Kindertagesstätten, sollten die Elternbeiträge nach wie vor ebenfalls einer jährlichen Dynamisierung unterliegen. Allerdings ist bezüglich der Höhe der jährlichen prozentualen Steigerung der Verweis auf das Kinderbildungsgesetz nicht mehr zu empfehlen. Dort wurde das Verfahren zur Festlegung der Steigerungsraten der Kindpauschalen mit dem neuen § 37 II Kibiz abgeändert. Die jährliche Steigerungsrate wird nicht mehr auf 1,5 % festgeschrieben, sondern hängt von der tatsächlichen Kostenentwicklung ab und wird jährlich neu festgelegt. Dieses Verfahren bietet aber für die Beitragszahler keine ausreichende Transparenz und

Planungssicherheit. Daher sollte an der bisherigen Steigerungsrate von 1,5 % festgehalten und der Verweis auf das KiBiz an dieser Stelle gestrichen werden.

Finanzielle Auswirkung: Keine, die jährliche Steigerung der Elternbeiträge von 1,5 % ist im Haushalt bereits berücksichtigt.

§ 11 Absatz 2 – Berücksichtigung von im Ausland erzielten Einkommen

Einkommen, welches im Ausland erzielt wird und nicht der Besteuerung der deutschen Finanzverwaltung untersteht, kann bisher nicht bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens berücksichtigt werden. Dies soll nun durch den Zusatz in § 12 Abs. 2 ermöglicht werden.

Finanzielle Auswirkung: In den wenigen von dieser Regelung betroffenen Einzelfällen wird es zu Mehrerträgen in unbestimmter Höhe kommen.

§ 12 - Klarstellende (Verfahrens-)Regelungen für die Festsetzung der Elternbeiträge

§ 12 wurde um eine Reihe von klarstellenden (Verfahrens-)Regelungen für die Heranziehung zu einem Elternbeitrag ergänzt. Die Regelungen entsprechen der bisherigen Verwaltungspraxis oder gefestigter Rechtsprechung.

Finanzielle Auswirkung: Keine

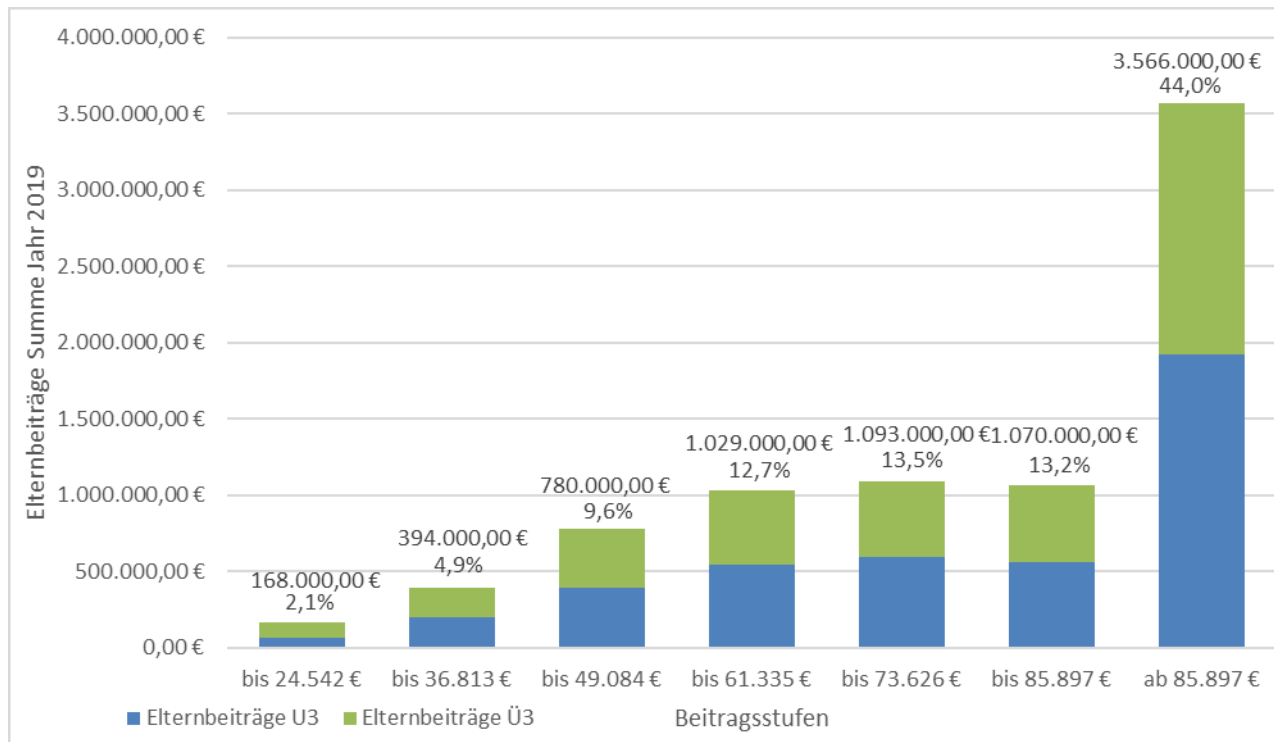
§ 13 - Inkrafttreten der Satzungsänderungen

Die neue Satzung sollte zeitgleich mit der KiBiz-Revision zum neuen Kindergartenjahr 2020/2021 am 01.08.2020 in Kraft treten.

Anlage I - Elternbeitragstabelle

Die derzeitige Satzung ist in Bezug auf die Höhe der Eingangsbeitragsstufe überholt. Bislang werden Eltern bereits ab einem Bruttojahreseinkommen von 12.271 € zu einem Elternbeitrag herangezogen. Viele dieser Familien erhalten Wohngeld, Kinderzuschlag oder gar (ergänzende) SGB II – Leistungen und/oder haben einen Anspruch auf Erlass des Elternbeitrages nach § 90 SGB VIII. Die Verwaltung schlägt vor, alle in der Eingangsbeitragsstufe (bis 24.542 €) eingruppierten Eltern von einem Elternbeitrag zu befreien, damit auch der Personenkreis, der keine Anträge auf Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Erlass etc. stellt, aber auch kein höheres Einkommen hat, nicht benachteiligt ist.

Finanzielle Auswirkung: Wie der folgenden Grafik entnommen werden kann, entfallen 2 % aller Erträge auf die Eingangsbeitragsstufe. Die Befreiung dieses Personenkreises hätte Einnahmeverluste in Höhe von ca. 168.000 € jährlich zur Folge.



Anlage II – Fördersätze für die Betreuung in Kindertagespflege

Es wird auf die Begründung zu § 7 Abs. 1 und Abs. 7 verwiesen.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2020.

Im Auftrag